

RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 2 UND 2a, SOWIE 8-12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I SEITE 2256) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I SEITE 949)
§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV. NW. SEITE 419) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BBauG.

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW. 1984 SEITE 475).

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I SEITE 1757).

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BEGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHS
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTWERTE)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTWERTE)
WA I (WS I)	0,4 (0,2)	05 (03)
WA II / II	0,4	0,8
WS II	0,2	0,4

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE; IM KREIS ZWINGEND, SONST HÖCHSTGRENZE
BEI DEN ZWINGEND ZWEGESCHOSSIG FESTESETZTEN GEBÄUDEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUCH EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN ZULÄSSIG

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- HAUPTFRISTRICHTUNG ZWINGEND

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- KATH. KIRCHE
- BÜRGERHAUS
- KINDERGARTEN

SICHTDREIECKE

- SICHTFELDER, AB 0,70 m ÜBER FAHRBAHN-OK, VON STÄNDIGEN SICHTHINDERNISSEN, PARKEN, DEN FAHRZEUGEN UND BEWUCHS FREIHALTEN.

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- STELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- UMSPANNSTELLE

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ÖBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN

- FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT U.F. DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) Nr 18 BBauG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN U. BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VORH. BÄUME (§ 25a) u. b) BBauG)

- FLÄCHENHAFTES SICHTSCHUTZPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN U. GEHÖLZEN.
- ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME

BAUGESTALTUNG (§ 81 BauONW)

D = DACHNEIGUNG, DARF WEDER UNTER- NOCH ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
DREMPEL SIND NUR BIS MAX. 35 cm HÖHE ZULÄSSIG (GEMESSEN VON O.K. ROHDECKE BIS U.K. FUSSPFETTE)
DACHAUFBAUTEN (GAUBEN) SIND NUR ALS AUSNAHME BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDE MIT 35°-38° DACH ZULÄSSIG.
EINFRIEDIGUNGEN
DIE GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN EINZUFRIEDIGEN ODER ABZUGRENZEN (RASENKANTENSTEINE O. Ä.) EINFRIEDIGUNGEN DER VORGARTENFLÄCHEN ZU DEN ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE EINFRIEDIGUNGEN INNERHALB DER VORGÄRTEN DÜRFEN NICHT HÖHER SEIN ALS 60 cm. DRAHTZÄUNE ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND ZU HINTERPFLANZEN.

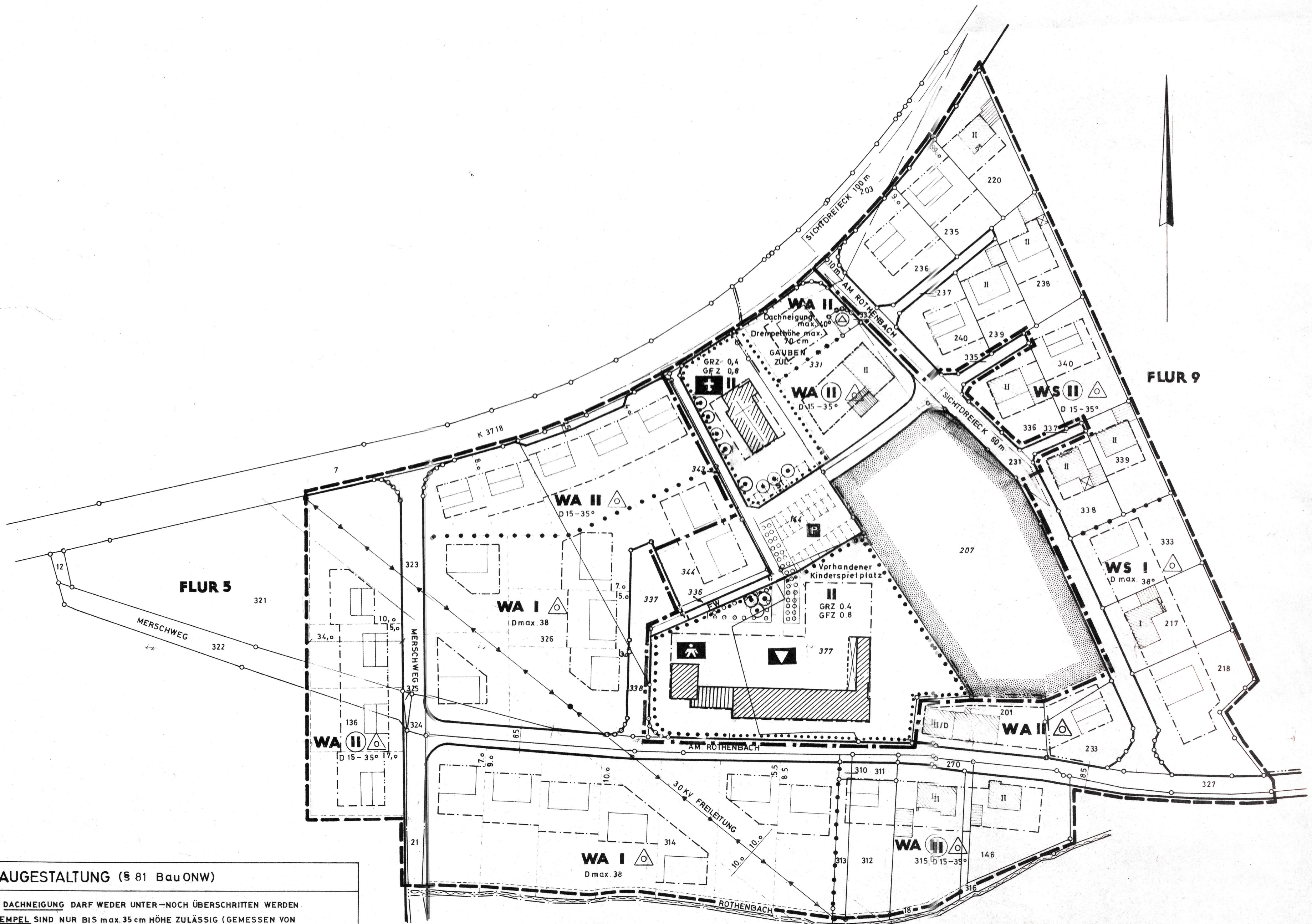
LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- UMLAUFSTRASSE IM ÖFFENTL. FUSSWEG

VORHANDENE BEBAUUNG

- WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL D = OBERGESCHOSS IM DACHRAUM NEBENGEBAUDE



PLANBEARBEITUNG:

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN. 3.2.84, IM AUFTRAGE:

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM. 28. 2. 1986, VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

RIETBERG, DEN. 28. 2. 1986, IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

Gez. Deitert, BÜRGERMEISTER, Gez. Löher, RATSHERR

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 29. 2. 1984, AUFGESTELLT WORDEN.

RIETBERG, DEN. 29. 2. 1984, IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

Gez. Deitert, BÜRGERMEISTER, Gez. Löher, RATSHERR

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28. 3. 1985, BIS 30. 4. 1985, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RIETBERG, DEN. 2. 5. 1985, DER STADTDIREKTOR

Gez. Kloock

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM. 06. 11. 1986, ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 06. 11. 1986 ÖFFENTLICH AUS.

RIETBERG, DEN. 06. 11. 1986, DER STADTDIREKTOR

gez. Kloock

STADT RIETBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 225 "AN DER DRUFFELER KIRCHE" 3. ÄNDERUNG GEMARKUNG DRUFFEL FLUR 5, 9

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN. 3. 6. 1974, DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE

D.S.

gez. Böttger, KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DER FOTOGRAPHISCH VERGRÖSSERTEN FLURKARTE.